



MARBURG

Die Universitätsstadt

Kinder- und Jugendordnung für die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Marburg (Kinder- und Jugendordnung)

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind die Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren gehören der Kreisjugend- bzw. Kreiskinderfeuerwehr Marburg-Biedenkopf, der Hessischen Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Deutschen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Kinder- und Jugendgruppen innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg will Kinder und Jugendliche zu einer aktiven Nächstenhilfe anregen. Dieses Ziel soll mit Schulungen und Ausbildung in der Kinder- und Jugendfeuerwehr eines Stadtteils erreicht werden.
- 2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg will die Gemeinschaft und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern und pflegen. Dazu dienen insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit und die Betätigung auf jugendpflegerischem Gebiet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Kinder und Jugendliche können Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden, wenn die Zustimmung in Textform eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Es ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3.2 Einer Verlängerung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kann die Wehrführung nach Rücksprache mit der*dem Jugendfeuerwehrwart*in in Ausnahmefällen zustimmen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss in Textform an die Kinder- oder Jugendfeuerwehr des Stadtteils gerichtet werden, in dessen Gemeindegebiet die Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz haben oder die diesem am nächsten liegt (Standortregel). Über die Aufnahme entscheidet die Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwartin*des Jugendfeuerwehrwartes bzw. der

Kinderfeuerwehrwartin*des Kinderfeuerwehrwartes. Über Ausnahmen von der „Standortregel“ entscheidet die Wehrführung der zuständigen Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit der Wehrführung des Standortes, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Leitung der Feuerwehr über die Standortaufnahme.

3.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie entsprechende Dienstkleidung. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können eine Mitgliedsurkunde erhalten.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg hat das Recht,

- bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die für seine Abteilung vorgesehenen Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und die Gemeinschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinder- oder Jugendabteilung der Stadtteilfeuerwehr erlischt

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes der Kinder- oder Jugendfeuerwehr Marburg,
- durch die Austrittserklärung in Textform einer*s Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes,
- durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung,
- in der Jugendabteilung mit Vollendung des 17. Lebensjahres bzw. nach Antrag mit Vollendung des 21. Lebensjahres,
- in der Kinderabteilung mit Vollendung des 10. Lebensjahres.

6. Ordnungsmaßnahmen

6.1 Bei Verstößen gegen diese Ordnung, gegen die Disziplin und die Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verweis unter vier Augen
- Verweis in Gegenwart mindestens eines Erziehungsberechtigten
- Ausschluss aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr

6.2 Verweise von Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der Wehrführung durch die*den Jugendfeuerwehrwart*in erteilt. Verweise von Angehörigen der Kinderfeuerwehr werden durch die*den Kinderfeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit der Wehrführung erteilt.

Über den mündlichen oder schriftlichen Verweis ist von der*dem Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwart*in eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen auszuhändigen.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Wehrführung von der*dem Jugendfeuerwehrwart*in in Textform erklärt.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird im Einvernehmen mit der Wehrführung von der*dem Kinderfeuerwehrwart*in in Textform erklärt.

Vor dem Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist den Kindern und Jugendlichen und mindestens einem Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme oder zur Stellungnahme in Textform zu geben.

6.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied und den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder in Textform bei der Wehrführung der Stadtteilfeuerwehr eingebracht werden. Die Wehrführung entscheidet über die Beschwerde.

7. Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Marburg sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendfeuerwehrausschuss,
- die*der Jugendgruppenleiter*in und
- der Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

7.2 Organe der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Marburg sind

- die Kinderfeuerwehrwart*innen und
- der Stadtkinderfeuerwehrausschuss.

8. Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

8.1 Jede Stadtteil-Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Jugendfeuerwart*in in Zusammenarbeit mit der*dem Jugendgruppenleiter*in geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss spätestens innerhalb einer Woche eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gegeben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas Anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die*der Jugendfeuerwehrwart*in hat eine beratende Funktion.

8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer*innen
- die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- die Entlastung der Kassenwartin*des Kassenwartes, des Jugendfeuerwehrausschusses und der Jugendgruppenleiterin*des Jugendgruppenleiters
- die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird von der*dem Jugendgruppenleiter*in nach Bedarf einberufen.

9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- der*dem Jugendgruppenleiter*in,
- der*dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter*in,
- der*dem Schriftführer*in,
- der*dem Kassenwart*in,
- den Gruppensprecher*innen,
- der*dem Jugendfeuerwehrwart*in mit beratender Stimme.

9.3 Die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

9.4 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- die Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- die Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung

10. Jugendgruppenleiter*in

- 10.1 Die*der Jugendgruppenleiter*in - im Verhinderungsfall seine Stellvertretung - gestaltet in Zusammenarbeit mit der*dem Jugendfeuerwehrwart*in die Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Kinder- und Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie*er sollte mindestens 16 Jahre alt sein.
- 10.2 Ihre*seine Aufgabe ist auch die Empfehlung von Änderungen der Kinder- und Jugendordnung. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.3 Vorschläge und Formulierungen, die Kinder- und Jugendordnung zu ändern, werden im Stadtjugendfeuerwehrausschuss behandelt und dem Wehrführungsausschuss über die Leitung der Feuerwehr Marburg zur Beratung und Bestätigung vorgelegt. Der Wehrführungsausschuss und die Leitung der Feuerwehr haben ein Vetorecht. Sie können die Eingaben an den Stadtjugendfeuerwehrausschuss zurückweisen. Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen einer Beschlussfassung durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

11. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 11.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich aus allen Jugendfeuerwehrwart*innen und den Stellvertreter*innen der Stadtteilfeuerwehren zusammen. Die*der Stadtkinderfeuerwehrwart*in gehört ohne Stimmrecht in beratender Funktion dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss an. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Personenwahlen sind geheim durchzuführen.
- 11.2 Die*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in und bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart*innen werden durch den Stadtjugendfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Stellvertreter*innen muss eine Rangfolge festgelegt werden. Bei Wahlen hat jede Jugendfeuerwehr unabhängig von der Anzahl der gewählten und anwesenden Jugendfeuerwehrwart*innen bzw. Stellvertreter*innen zur Wahrung der Gleichberechtigung zwei Stimmen. Wählbar sind Angehörige der Einsatzabteilung, die über die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Jugendfeuerwehrwartin*eines Jugendfeuerwehrwartes verfügen.
- 11.3 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- die Koordination der Arbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg
 - die Beratung der Leitung der Feuerwehr und des Wehrführungsausschusses in Fragen der Jugendfeuerwehrarbeit
- 11.4 Die Gruppensprecher*innen treffen sich zweimal jährlich, um Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge für die Arbeit in den Jugendfeuerwehren auszuarbeiten. Die Treffen werden von einer*einem Jugendfeuerwehrwart*in oder einer*einem Stellvertreter*in geleitet. Die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte sollen in die Arbeit des Stadtjugendfeuerwehrausschusses einbezogen werden.

11.5 Die*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in vertritt die Jugendfeuerwehr Marburg gegenüber den Organen der Kreisjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

11.6 Die*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in -im Verhinderungsfalle ein*e Stellvertreter*in- ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführungsausschusses der Universitätsstadt Marburg.

12. Stadtkinderfeuerwehrausschuss

12.1 Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus allen Kinderfeuerwehrwart*innen und den Stellvertreter*innen der Stadtteilfeuerwehren zusammen. Die*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in gehört ohne Stimmrecht in beratender Funktion dem Stadtkinderfeuerwehrausschuss an. Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Personenwahlen sind geheim durchzuführen

12.2 Aus der Mitte des Stadtkinderfeuerwehrausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren die*der Stadtkinderfeuerwehrwart*in und bis zu zwei stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart*innen gewählt. Für die Stellvertreter*innen muss eine Rangfolge festgelegt werden. Bei Wahlen hat jede Kinderfeuerwehr unabhängig von der Anzahl der gewählten und anwesenden Kinderfeuerwehrwart*innen bzw. Stellvertreter*innen zur Wahrung der Gleichberechtigung zwei Stimmen.

12.3 Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Koordination der Arbeit der einzelnen Kinderfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg
- die Beratung der Leitung der Feuerwehr und des Wehrführungsausschusses in Fragen der Kinderfeuerwehrarbeit

12.4 Die*der Stadtkinderfeuerwehrwart*in vertritt die Kinderfeuerwehr Marburg gegenüber den Organen der Kreiskinderfeuerwehr, der Hessischen Kinderfeuerwehr und der Deutschen Kinderfeuerwehr.

12.5 Die*der Stadtkinderfeuerwehrwart - im Verhinderungsfalle ein*e Stellvertreter*in - ist stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführungsausschusses der Universitätsstadt Marburg.

13. Schriftgut

13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten sind Aufgaben der Schriftführer*in*des Schriftführers. In den Kinderfeuerwehren wird dies durch die*den Kinderfeuerwehrwart*in durchgeführt. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist die*der Jugendfeuerwehrwart*in bzw. die*der Kinderfeuerwehrwart*in der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich.

13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss zusätzlich zu den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinder- und Jugendabteilung und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung, in die Jugendabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Die Angaben sowie alle Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Aufsichtsbehörden zu erfassen. Für die Erfassung sind die*der Jugendfeuerwehrwart*in bzw. der Kinderfeuerwehrwart*in verantwortlich.

13.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen enthalten.

14. Kassenwesen

14.1 Zur Durchführung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.

14.2 Die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge für die Jugendfeuerwehr setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. Für die Kinderfeuerwehr setzt die*der Kinderfeuerwehrwart*in etwaige Mitgliedsbeiträge in Absprache mit der Wehrführung fest. Sie beschließen gemeinsam die Verwendung der Geldmittel.

14.3 Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr wird der*dem Kassenwart*in geführt und ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer*innen, die*den Jugendfeuerwehrwart*in sowie durch die Wehrführung zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Kasse der Kinderfeuerwehr wird durch die*den Kinderfeuerwehrwart*in und die Wehrführung mindestens einmal jährlich geprüft. Sie erstellen einen Kassenbericht, der dem Feuerwehrausschuss vorzulegen ist.

14.4 Die Organisation der Kassengeschäfte regelt die Kinder- und Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.

14.5 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss verfügt und der Stadtkinderfeuerwehrausschuss kann über eine gesonderte Kasse verfügen, die von einem für diese Funktion gewählten Mitglied des jeweiligen Ausschusses geführt wird.

15. Bekleidung und Ausrüstung

15.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsverordnung der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Universitätsstadt Marburg gestellt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg.

15.2 Für die Mitglieder der Kinderabteilung ist aufgrund des hundertprozentigen Anteils an allgemeiner Jugendarbeit keine besondere Bekleidungs-ausstattung vorgesehen.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- 16.2 Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die noch keine Mitglieder einer Einsatzabteilung sind, dürfen nicht an realen Einsatzstellen mitwirken.
- 16.3 Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spielen, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, Vorträgen und Unterrichtseinheiten geleistet. Der Anteil der allgemeinen Jugendarbeit sollte mindestens 50 %, in der Kinderfeuerwehr 100 % betragen.
- 16.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit der*dem Jugendfeuerwehrwart*in bzw. der*dem Kinderfeuerwehrwart*in ein Dienstplan erstellt, der die inhaltliche Verteilung der Aktivitäten berücksichtigt. Der Dienstplan ist von der Wehrführung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr genehmigen zu lassen.
- 16.5 Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr besteht für alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr ein generelles Alkoholverbot. Den Betreuer*innen ist aufgrund ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Konsum von Alkohol ebenfalls untersagt.

17. Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienstbetrieb bei der Unfallkasse Hessen und darüber hinaus zusätzlich gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 17.3 Sachschäden im Dienst der Kinder- und Jugendabteilungen sind nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

18.2 Das übernommene Mitglied kann auf Antrag mit Zustimmung der Wehrführung weiterhin bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr bleiben.

18.3 Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen.

18.4 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die von der Wehrführung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterzeichnet wird.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Diese Kinder- und Jugendordnung wurde am 06.09.2023 vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss sowie am 23.10.2023 vom Stadtkinderfeuerwehrausschuss überarbeitet und dem Wehrführungsausschuss über die Leitung der Feuerwehr Marburg vorgelegt. Der Wehrführungsausschuss hat diese Kinder- und Jugendordnung am 01.11.2023 bestätigt.

Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg in Kraft.

19.2 Alle bisher gültigen Jugendordnungen treten mit diesem Datum außer Kraft.

Marburg, 23.10.2025

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats vom 20.10.2025. In Kraft getreten am 21.10.2025.